

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. Mai 2017
BESCHLUSS NR. 2017-107
SEITE 1 von 3

PUK Sozialbehörde - Rechtsbeistand Sozialbehörde

0.5.2.4.0

Der Gemeinderat hat am 30. März 2015 eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) Sozialbehörde eingesetzt.

Viele Abklärungen und Aktivitäten der PUK haben einen komplexen juristischen Hintergrund. Daher hat sich die PUK einen Kredit für Rechtsbeihilfe vom Gemeinderat bewilligen lassen. Der Gemeinderat hat im Rahmen der Budgetdebatte Kosten für Rechtsbeihilfe genehmigt. Auch der Stadtrat bewilligte sich mit Entscheid vom 28. Juni 2016 einen Kredit für juristische Unterstützung im Zusammenhang mit der PUK durch Rechtsanwalt Johann-Christoph Rudin.

Im erwähnten Beschluss hielt er fest, dass die Sozialbehörde ebenfalls juristische Hilfe beziehen solle. Der Sozialbehörde wurde empfohlen, eine Begleitung durch einen Juristen zu prüfen. Die Sozialbehörde erteilte Rechtsanwalt Markus Bischoff das Beratungs- und wenn nötig Vertretungsmandat für die Anliegen der Sozialbehörde. Mit Beschluss vom 5. April 2016 hat sich die Sozialbehörde CHF 30'000 für juristischen Beistand für die Sozialbehörde gesprochen.

Mit dem Beschluss des Bezirksrats vom 29. März 2017 besteht nun eine Unsicherheit, ob die Sozialbehörde aufgrund der gesetzlichen Grundlagen legitimiert gewesen war, sich selbst einen Rechtsvertreter zu bestellen, weshalb die Sozialbehörde an den Stadtrat gelangte.

Hierbei spielt eine Rolle, dass in den Rechtsgrundlagen der Stadt Opfikon die Verfahrensfragen rund um die PUK ungenügend geregelt sind. Insbesondere sind die Befugnisse der PUK sowie die Pflichten und Rechte der Betroffenen und Beteiligten nicht festgelegt. Der Versuch, mittels des Bezuges kantonaler oder eidgenössischer Rechtsgrundlagen oder einer Praxis Klarheit zu schaffen, scheitert, da viele der dortigen Regelungen, sofern sie denn vorhanden sind, mit dem übrigen Opfiker Verwaltungsrecht nicht vereinbar sind. Es wird die vornehmste Aufgabe im Rahmen der Revision der Gemeindeordnung sein, das Institut der PUK genauer zu regeln.

Seit Beginn des PUK-Verfahrens ging der Stadtrat davon aus, dass es in der Kompetenz der Sozialbehörde liege, sich im Rahmen der Finanzkompetenzen einen eigenen Rechtsbeistand zu bewilligen. Ansonsten hätte der Stadtrat von sich aus geprüft, angesichts der Ausgangslage (insbesondere dass die PUK sich selbst umfangreichen Rechtsbeistand bewilligen liess) der Sozialbehörde zu gleich langen Spiessen zu verhelfen. Dass auch der Bezirksrat eine Kompetenz der Sozialbehörde für möglich hält, dass sich die Sozialbehörde selbst hätte für die Wahrung der eigenen Interessen einen Rechtsbeistand bewilligen lassen können, geht implizite aus dem Aufsichtsentscheid vom 29. März 2017 hervor: Obwohl der Bezirksrat dort eine Kompetenz der Sozialbehörde, der Prä-



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. Mai 2017
BESCHLUSS NR. 2017-107
SEITE 2 von 3

sidentin einen privaten Rechtsbeistand zu finanzieren, ausdrücklich ausschliesst, führt er mehrmals aus, die Frage, ob sich die Sozialbehörde selbst einen Rechtsbeistand hätte bewilligen lassen dürfen, sei offen.

An der Haltung des Stadtrates hat sich – auch nach dem Beschluss des Bezirksrates vom 29. März 2017 – nichts geändert. Nach wie vor geht der Stadtrat davon aus, dass die Sozialbehörde zuständig und befugt war, für ihre Interessenvertretung in der parlamentarischen Untersuchung im Rahmen ihrer Finanzkompetenz einen Rechtsvertreter zu bestellen. Aus diesem Grund ist der Stadtrat auch nicht zuständig, diesbezüglich einen Beschluss zu fällen, weshalb der Stadtrat in dieser Sache in formeller Hinsicht einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat.

Würde unerwarteter Weise die Aufsichtsinstanz später zu einem anderen Befund kommen, würde der Stadtrat die Sache im Sinne obiger Erwägungen nochmals prüfen und sich einen formellen Entscheid vorbehalten. Dabei würde der Stadtrat auch eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts und dem Interesse an der Rechtssicherheit und am Vertrauensschutz bzw. am Bestand der Verfügung vornehmen. Anders als in der Würdigung der Zahlung von CHF 10'000 an die Präsidentin im erwähnten Aufsichtsentscheid vom 29. März 2017 erfolgten die Ausgaben der Sozialbehörde an ihren eigenen Rechtsvertreter direkt, und nicht etwa mittelbar an ein Mitglied der Sozialbehörde. Der mandatierte Rechtsanwalt war denn auch Auftragsnehmer der (gesamten) Sozialbehörde und rechnete sein Mandat entsprechend ab. Der beauftragte Rechtsanwalt durfte ohne weiteres davon ausgehen, dass die Zahlungen an ihn aufgrund eines rechtsgültigen Beschlusses erfolgten, und es wäre stossend, nachträglich den Beschluss zur Mandatierung und die entsprechende Ausgabe als rechtsungültig zu erklären. Das Gebot der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes würde klar verlangen, den Beschluss der Sozialbehörde vom 5. April 2016 zu schützen, sollte er an einem Mangel leiden (was bestritten wird, und was, wie der Bezirksrat selbst ausführt, offen ist).

Aufgrund der Beratungen

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Auf das Geschäft, für die Verbeiständigung der Sozialbehörde im Zusammenhang mit der PUK einen Kredit zu bewilligen, wird im Sinne der obigen Erwägungen nicht eingetreten.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Sozialbehörde
 - Leiter Sozialabteilung



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. Mai 2017
BESCHLUSS NR. 2017-107
SEITE 3 von 3

- PUK Sozialbehörde der Stadt Opfikon, c/o Advokaturbüro Egg Gwerder
Spescha, Langstrasse 4, 8004 Zürich
- Finanzabteilung

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Paul Remund



Hansruedi Bauer



VERSANDT:
11.05.2017